

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Instandhaltung (AEINST)**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile**

#### **1.1 Geltungsbereich**

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die Stadtwerke München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) - nachfolgend AG genannt -, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des ANs, insbesondere entgegenstehende Bedingungen des ANs, erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des ANs genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des ANs dar.

#### **1.2 Vertragsbestandteile**

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a. das Bestellschreiben,
- b. die Leistungsbeschreibung,
- c. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Instandhaltung des AGs (AEINST)

### **2. Leistungen des AN**

#### **2.1 Wartungs- und Inspektionsleistungen**

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten ist mit dem Beauftragten des AGs zu planen und rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

#### **2.2 Begleitende Instandhaltungsleistungen**

Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit den wiederkehrenden Wartungen stehende, begleitende und zu erwartende Instandhaltungsleistungen mit durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, welche zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. Wiederherstellung des Sollzustandes auf Grund abnutzungs-, alterungs- und/oder witterungsbedingtem Verschleiß unerlässlich sind sowie den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartungsleistungen nicht bzw. nicht wesentlich erhöhen.

Die Durchführung der Leistungen ist mit dem Beauftragten des AGs rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Zur begleitenden Instandhaltung gehört u.a. das Erneuern oder Ausbessern von Verschleißteilen deren planmäßige Lebensdauer erreicht ist, einschließlich der Lieferung und der Montage. Dies beinhaltet z.B. den Austausch von Schmutzfängersieben, Luftfiltern, Keilriemen, Riemenscheiben, Befestigungsmaterialien, Dichtungen, etc..

## **2.3 Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungsleistungen**

Instandsetzungsleistungen (Instandsetzungen, Reparaturen, Wiederbeschaffungen) hat der AN auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein separates Angebot durch den AN zu legen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2.4 Störungsbeseitigung**

Der AN ist verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, unverzüglich und in Absprache mit dem AG zu beseitigen.

### **2.4.1 Störungsbeseitigung während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AGs**

Außerhalb der geplanten Wartungsintervalle und während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AGs sind auftretende Störungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Störungsmeldung durch den AG vom AN zu beseitigen.

Der AN hat seine telefonische Erreichbarkeit während der betriebsüblichen Arbeitszeit des AGs sicherzustellen.

Beim Eintreffen am Einsatzort ist der Kundendienst des ANs zur sofortigen telefonischen Rückmeldung bei der anfordernden Stelle des AGs verpflichtet.

Sollte die Störungsmeldung zu einer Zeit beim AN eintreffen, die eine Behebung innerhalb der beim AG betriebsüblichen Arbeitszeit unmöglich macht, erfolgt diese Störungsbeseitigung in Absprache mit dem AG.

### **2.4.2 Störungsbeseitigung außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des AGs und 24-h-Rufbereitschaft**

Der AN hat im Rahmen der 24-h-Rufbereitschaft die notwendige Alarm- und Störfallorganisation zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere folgender Leistungsumfang:

- a. 24-h-Rufbereitschaft eines qualifizierten und anlagenkompetenten Fachpersonals des ANs
- b. Sicherstellung folgender Reaktionszeiten:
  - b.a. innerhalb 1 Stunde:  
telefonische Rückmeldung durch anlagenkompetente Mitarbeiter des ANs.

- b.b. innerhalb 2 Stunden:  
telefonische Rückmeldung bei der anfordernden Stelle des AGs und Aufnahme der Störungsbeseitigung durch den AN.
- c. Rückmeldung bei der anfordernden Stelle nach Durchführung der Störungsbeseitigung.

Für jede Störungsbeseitigung ist ein eigenständiges Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind spätestens an dem der Störungsbeseitigung folgenden Werktag an den AG zu übergeben und den jährlichen Störungsaufstellungen (mit Charakteristik) beizufügen.

### **3. Pflichten des AN**

#### **3.1 Allgemeine Pflichten**

Die Instandhaltung der Anlagen durch den AN dient der Funktionserhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, der Wiederherstellung des Sollzustandes und dem Werterhalt im Rahmen der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage des AGs.

Der AN hat die Leistungen so zu organisieren und auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen jederzeit erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist, soweit möglich, während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten.

Der AN hat bei der Instandhaltung die jeweiligen Herstellervorgaben zu beachten.

Die Sicherheitsbetriebsanweisung des AGs ist zu beachten.

#### **3.2 Hilfsmittel, Hilfsstoffe und Verschleißteile**

Alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Werkzeuge, Spezialwerkzeuge, Belastungsgewichte, Gerüste, Hebebühnen, Hubsteiger, etc.) sowie Hilfsstoffe (z.B. Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, etc.) und Verschleißteile (z.B. Siebe von Schmutzfängern, Filter, Keilriemen, Befestigungsmaterialien, Dichtungen, etc.) sind vom AN zu liefern und mit den Vertragspreisen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten eine detaillierte Anlagenliste, mit vom AN vorzuhaltenden Verschleißteilen und Angaben über mögliche Lieferanten, zu übergeben.

Der AN hat den AG schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden.

Der AN soll den AG auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen informieren.

### **3.3 Ersatzteile**

Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile in Absprache mit dem AG) oder gleichwertige Teile verwendet werden, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit durch den AN zu führen ist. Abweichungen müssen durch den AG bewilligt werden. Ausgebaute Teile werden Eigentum des ANs. In besonderen Fällen behält sich der AG vor, die ausgebauten Teile zu behalten.

### **3.4 Entsorgung**

Soweit Öle und Fette einschließlich Putz- und Reinigungsmittel seitens des ANs geliefert bzw. im Rahmen des Vertrages beigelegt werden, ist die fachgerechte Entsorgung einschließlich der dafür anfallenden Kosten durch den AN zu übernehmen und auf Anforderung des AGs nachzuweisen.

### **3.5 Dokumentation der Arbeiten**

Der AN hat alle durchgeführten Arbeiten (Sollwertverstellungen, Materialverbrauch, Arbeitsaufwand, etc.) zu dokumentieren.

Für jede Störungsbeseitigung ist ein Protokoll zu erstellen und von dem für die Störungsbeseitigung Verantwortlichen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind spätestens an dem der Störungsbeseitigung folgenden Werktag an den AG zu übergeben und den jährlichen Störungsaufstellungen (mit Charakteristik) beizufügen.

Bei der Wartung festgestellte Mängel, Reparaturbedarf und Zustand der Anlagen sowie in absehbarer Zeit notwendige große Instandsetzungsarbeiten sind zu erfassen, dem AG schriftlich mitzuteilen und in einem gesonderten Angebot anzubieten. Die Dokumentation hat nach den Vorgaben des AGs zu erfolgen (Dokumentationsrichtlinie gemäß Anlage 06).

Der AN hat dem AG jährlich einen Bericht mit folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- a. Störungsaufstellungen mit Charakteristik und beigelegten Entstörprotokollen,
- b. vorgenommene Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile,
- c. Anlagenanalyse mit Angabe der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteilen (Instandhaltungsstrategie),
- d. Wartungsberichte.

### **3.6 Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden**

Erkennt oder erwartet der AN außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich den AG zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die unverzügliche Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für Mängel oder Schäden, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden, aber nicht umgehend behoben werden können.

Der AN hat fernmündliche oder mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen.

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vertraglich beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

### **3.7 Änderung der Wartungs-, Inspektions- und Prüfungsintervalle**

Erkennt der AN, dass wegen der Nutzung, der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungs-, Inspektions- und Prüfungsintervalle notwendig werden, hat er den AG darauf hinzuweisen.

### **3.8 Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmer**

Der AN hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nach Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

## **4. Mängelansprüche**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr.

## **5. Haftpflichtversicherung**

Der AN hat eine branchenübliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

## **6. Kündigung aus wichtigem Grund und Leistungsänderungen**

### **6.1 Fristlose Kündigung**

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
- b. die in der/den Anlagenliste/n aufgeführte(n) Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden soll(en),
- c. die in der/den Anlagenliste/n aufgeführte(n) Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden muss/müssen,
- d. der AN seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
- e. der Betrieb des ANs infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
- f. über das Vermögen des ANs das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- g. der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- h. der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt,
- i. der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

## **6.2 Zulässige Leistungsanpassungen**

Wird ein Teil der in der/den Anlagenliste(n) aufgeführten Anlage(n) nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

## **6.3 Entfall Leistungs- und Vergütungspflicht**

Wird/werden die in der/n Anlagenliste(n) aufgeführte(n) Anlage(n) oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

## **6.4 Wesentliche Änderungen**

Wird/werden die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, Schadensersatz**

**7.1** Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 300, 333, 334, 335 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen. Der Auftragnehmer stellt weiterhin sicher, dass die dem AN im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art oder kaufmännische Informationen des AG nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an Dritte weitergeben werden. Mitarbeitern des AGs keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden bzw. solche von diesen angenommen werden, Dritte nicht zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet werden bzw. hierzu Beihilfe geleistet wird.

**7.2** Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter,

**7.2.1** aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,

**7.2.2** dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,

**7.2.3** gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB

(Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen

- 7.3** Wenn der AN nachweislich Handlungen gem. Nummer 7.2.1 vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 7.4** Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 7.2.2 oder 7.2.3 ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 7.5** Die Ziffern 7.2.2 und 7.4 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ \*) handelt.

\*) [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AGs bleiben unberührt.

## **8. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist München.

Der AG ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des ANs anzurufen.

## **9. Schriftform und salvatorische Klausel**

- 9.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 9.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.